

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.1993

Geschäftszahl

92/13/0269

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0702/67 E 2. Oktober 1968 VwSlg 3785 F/1968 RS 1

Stammrechtssatz

Das Erlassen von Steuerbescheiden ist eine zur Geltendmachung des Abgabenanspruches von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung und unterbricht daher die Verjährung.